



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
11. Mai 2021

Resolution 2575 (2021)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 11. Mai 2021

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans,

unter Begrüßung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Regierung der Republik Südsudan zur Unterstützung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, zur Fortführung dieses Vorgehens *anregend*, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Parteien, Fortschritte bei der Festlegung vorläufiger Verwaltungs- und Sicherheitsregelungen für Abyei zu erzielen und die Anstrengungen im Bereich der Entwicklung und der humanitären Hilfe weiter zu unterstützen,

die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika dazu *ermutigend*, ihre Vermittlungsrolle zu verstärken, um den Regierungen Südsudans und Sudans eindringlich nahezu legen, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen, wie im Abkommen von 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei festgelegt, und sich für die Herbeiführung einer Regelung des endgültigen Status von Abyei einzusetzen,

in Würdigung der Hilfe, die die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien und die Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) den Parteien auch weiterhin bereitstellen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Konfiguration der UNISFA fortlaufend zu überprüfen, um sie der derzeitigen Sicherheitslage anzupassen, und eine tragfähige Ausstiegsstrategie auszuarbeiten, die den Schwerpunkt auf den Schutz und die Sicherheit der in Abyei lebenden Zivilbevölkerung legt und der Stabilität der Region Rechnung trägt und die auf der verbesserten Fähigkeit Sudans und Südsudans zur Bewältigung bilateraler Streitigkeiten aufbaut,



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die UNISFA ihr Mandat im Bereich der Sicherheit und des Schutzes nicht erfüllen kann, weil sich die Entsendung der Polizei der Vereinten Nationen in der vom Rat genehmigten Personalstärke noch immer verzögert, und dass deshalb in Abyei ein Sicherheitsvakuum entstehen könnte, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bestrebungen Sudans und Südsudans, die UNISFA daran zu hindern, ihr Mandat vollständig durchzuführen, unter anderem durch die Nichterteilung von Visa für Polizeikräfte, die Blockierung der Ernennung einer zivilen Stellvertretenden Missionsleitung und die Verweigerung des Zugangs zum Flughafen Athony, dessen Nutzung die logistischen Herausforderungen für die UNISFA verringern, die Transportkosten senken und den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNISFA erhöhen würde,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. November 2021 zu verlängern, *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. November 2021 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNISFA dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit Resolution [2550 \(2020\)](#) wahrnehmen soll;

2. *beschließt*, das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat der UNISFA, das die Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze durch die UNISFA vorsieht, bis zum 15. November 2021 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNISFA dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit Resolution [2550 \(2020\)](#) wahrnehmen soll;

3. *belässt* die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution [2550 \(2020\)](#) festgelegte genehmigte Truppen- und Polizeistärke;

4. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, die UNISFA bei der Wahrnehmung ihres Mandats, insbesondere der Entsendung von Personal der UNISFA, voll zu unterstützen, unter anderem durch die Beseitigung aller Hindernisse für die Arbeit der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen in Abyei;

5. *erklärt erneut*, dass das Gebiet Abyei zu entmilitarisieren ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans und die lokalen Gemeinschaften *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert wird, und diesbezüglich uneingeschränkt mit der UNISFA zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs ([S/2021/322](#));

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis eine strategische Überprüfung der UNISFA vorzunehmen und dem Sicherheitsrat spätestens am 30. September 2021 vorzulegen, in der die in der letzten Zeit zwischen Sudan und Südsudan und innerhalb der Länder erfolgten politischen Entwicklungen bewertet werden, die detaillierte Empfehlungen für die weitere Umstrukturierung der Mission enthält und eine tragfähige Ausstiegsstrategie festlegt, die den Schwerpunkt auf den Schutz und die Sicherheit der in Abyei lebenden Zivilbevölkerung legt, der Stabilität der Region Rechnung trägt und eine Option für den Ausstieg der UNISFA umfassen soll, die nicht durch die Abkommen von 2011 eingeschränkt wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 15. Oktober 2021 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des in Ziffer 33 der Resolution [2550 \(2020\)](#) festgelegten Mandats der UNISFA zu unterrichten;
 9. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-